Grundschule Holle

Anmeldebogen

Dieser Aufnahmebogen enthält personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler und der Erziehungsberechtigten, die gemäß § 31 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) erhoben werden. Gemäß Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sind wir verpflichtet Sie zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten über bestimmte datenschutzrechtliche Bestimmungen zu informieren. Diese Informationen finden Sie in Papierform im Sekretariat oder auf unserer Homepage unter folgendem Link: www.grundschuleholle.de.

Bei den mit * gekennzeichneten Angaben handelt es sich um freiwillige Angaben.

Angaben zum Schulkind:			
Familienname			
Vorname(n)			
Geschlecht	☐ männlich ☐ weiblich		
Geburtstag und Geburtsort			
Staatsangehörigkeit			
Herkunftssprache			
Bekenntnis	□ evangelisch □ katholisch □ sonstiges:		
Teilnahme am Religionsunterricht	□ ja □ nein		
Anschrift: - Straße, Haus-Nr PLZ, Ort - Telefon			
E-Mail-Adresse			
Krankenkasse*, Hausarzt*, für Notfälle			
Anzahl der Geschwister und Nummer in der Geschwisterreihe*			
Fahrschüler/in Bus:	□ ja □ nein		
Liegen für den Schulbereich bedeutsame Erkrankungen oder Behinderungen vor?	□ ja □ nein		
Bemerkungen:			
Kindergartenbesuch	□ ja □ nein		
	Name der Einrichtung:		
Wurde im Kindergarten eine Sprachstandsfeststellung durchgeführt?	□ ja □ nein		

Angaben zu den Erziehungsberechtigten				
Name, Geburtsname und Vorname der Mutter Geburtsdatum* Beruf*				
Anschrift (falls abweichend) - Straße, Haus-Nr PLZ, Ort - Telefon				
Erreichbarkeit in Notfällen (Handy)				
Name und Vorname des Vaters Geburtsdatum* Beruf*				
Anschrift (falls abweichend) - Straße, Haus-Nr PLZ, Ort - Telefon				
Erreichbarkeit in Notfällen (Handy)				
Angaben zur Sorgeberechtigung In der Regel üben die Erziehungsberechtigten die gemeinsame Sorge aus. Gleiches gilt in den Fällen, in denen nicht miteinander verheiratete Eltern in öffentlich beurkundeten Sorgeerklärungen nach §§ 1626 a, 1626 d BGB erklärt haben, dass sie die Sorge gemeinsam übernehmen wollen. Im Falle einer Trennung oder Scheidung wird die Personensorge grundsätzlich weiter von beiden Eltern gemeinsam ausgeübt. Die alleinige elterliche Sorge ist bei geschiedenen oder getrennten Eltern durch die familiengerichtliche Entscheidung nachzuweisen. Bei Müttern nichtehelicher Kinder kann dieser Nachweis durch ein sog. Negativattest des Jugendamtes erfolgen, in dem das Jugendamt das Nichtvorliegen einer gemeinsamen Sorgeerklärung bestätigt.				
Bei unverheirateten Partnern mit gemeinsamen Kindern (§ 1626a, d BGB)				
Liegt ein gemeinsames Sorgerecht vor?	□ ja □ nein			
Erfolgte die Vorlage einer Sorgerechtserklärung des Kindesvaters?	□ja	□ nein		
Bei getrennt lebenden Sorgeberechtigten				
Haben Sie das alleinige Sorgerecht?	□ ja □ nein			
Gerichtsurteil/Sorgerechtserklärung wurde vorgelegt:	□ ja □ nein			
Bemerkungen:				
Tag der Anmeldung:	Aufnehmende Lehrkraft:		Anmeldende/r Erziehungsberechtigte/r:	